

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 237/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Melitta R o [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssekte - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nach BGH RZW 1972, 338 entfällt ein Anspruch der Klägerin auf Elternrente zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Doppelentschädigung. Das schließt jedoch nicht aus, daß wegen der Zahlung einer Gesundheitsschadensrente an den Hinterbliebenen die Bedürftigkeit wegfällt und deshalb der Anspruch nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG sachlich nicht

79

- 3 -

mehr begründet ist. Das hat das Berufungsgericht ohne
Rechtsfehler im Rahmen seines tatrichterlichen Verant-
wortungsbereichs bejaht.

Mai

Zorn

